

**BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V.,
Amsterdam, Niederlande**

**Endgültige Angebotsbedingungen Nr. 8
vom 12. Oktober 2016**

im Zusammenhang mit dem Basisprospekt vom 25. Mai 2016 zur Begebung von

Besicherten Open End Exchange Traded Commodities (ETC)

(WKN: PB8R1C / ISIN: DE000PB8R1C7)

bezogen auf

den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index

unbedingt garantiert durch

**BNP PARIBAS S.A.
Paris, Frankreich**

und

angeboten durch

**BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.,
Paris, Frankreich**

Dieses Dokument enthält die endgültigen Angaben zu den Wertpapieren und die Endgültigen Wertpapierbedingungen und stellt die Endgültigen Bedingungen des Angebotes von besicherten Open End Exchange Traded Commodities (ETC) bezogen auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index (im Nachfolgenden auch als "Basiswert" bezeichnet) dar.

Die Wertpapierbedingungen für die betreffende Serie sind in einen Abschnitt A (Produktspezifische Bedingungen) und einen Abschnitt B (Allgemeine Bedingungen) aufgeteilt. Der Abschnitt A der Wertpapierbedingungen ist durch die nachfolgenden Endgültigen Bedingungen vervollständigt. Der Abschnitt B der Wertpapierbedingungen ist bereits vollständig im Basisprospekt im Abschnitt XI. Wertpapierbedingungen aufgeführt.

Die Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG, geändert durch die Richtlinie 2010/73/EU, abgefasst. Die Endgültigen Bedingungen sind zusammen mit dem Basisprospekt vom 25. Mai 2016 und gegebenenfalls dessen zukünftigen Nachträgen und einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente zu lesen.

Der vorgenannte Basisprospekt vom 25. Mai 2016, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Wertpapiere begeben werden, verliert am 27. Mai 2017 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellsten Basisprospekt der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge) und besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Plus) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten zu lesen, der dem Basisprospekt vom 25. Mai 2016 nachfolgt (der "Nachfolgende Basisprospekt").

Der jeweils aktuellste Basisprospekt der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, für besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes, besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge), besicherte Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(FX Hedge) und besicherte Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes^(Plus) bezogen auf Indizes, Aktien, Metalle, Terminkontrakte, Rohstoffe, börsennotierte Fondsanteile, nicht börsennotierte Fondsanteile, Währungswechselkurse, Referenzsätze, American Depositary Receipts und/oder Global Depositary Receipts bzw. einen Korb aus diesen Werten wird auf der Internetseite der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte veröffentlicht.

Den Endgültigen Bedingungen ist eine Zusammenfassung für die einzelne Emission angefügt.

Der Basisprospekt, die per Verweis einbezogenen Dokumente und etwaige Nachträge sowie die Endgültigen Bedingungen sind am eingetragenen Sitz der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V., Amsterdam, Niederlande, (die "Emittentin" oder "BNPP B.V.") als Emittentin (Herenracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande) und der BNP PARIBAS Securities Services, Zweigniederlassung Frankfurt am Main, als Zahlstelle (Europa-Allee

12, 60327 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland) kostenlos erhältlich und können auf den Internetseiten der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte bzw. www.etp.bnpparibas.com/finanzinformationen abgerufen werden. Um sämtliche Angaben zu erhalten, ist der Basisprospekt einschließlich der durch Verweis einbezogenen Dokumente und etwaiger Nachträge in Zusammenhang mit den Endgültigen Bedingungen zu lesen. Soweit in diesem Dokument nicht anders definiert oder geregelt, haben die in diesem Dokument verwendeten Begriffe die ihnen im Basisprospekt zugewiesene Bedeutung.

Die Endgültigen Bedingungen stellen für die betreffende Serie von Wertpapieren die endgültigen Wertpapierbedingungen dar (die "Endgültigen Wertpapierbedingungen").

ANGABEN ÜBER DEN BASISWERT

Der den Wertpapieren zugewiesene Basiswert ist der Tabelle in den Wertpapierbedingungen (§ 1) zu entnehmen. Nachfolgender Tabelle sind der Basiswert sowie die öffentlich zugängliche Internetseite, auf der derzeit Angaben in Bezug auf die Wert- und Kursentwicklung abrufbar sind, zu entnehmen.

Basiswert	Internetseite
RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index (Bloomberg Seite: RIEHLPTR, Reuters: .RIEHLPTR)	www.etp.bnpparibas.com

Die auf der Internetseite erhältlichen Informationen stellen Angaben Dritter dar. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Alle in diesem Prospekt enthaltenen Indexangaben, einschließlich der Informationen über die Berechnung und über die Veränderungen der einzelnen Bestandteile, beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen, die von der bzw. den Referenzstelle(n) erstellt wurden. Die Emittentin hat diese Informationen keiner inhaltlichen Überprüfung unterzogen.

Beschreibung des Index:

Der Rogers International Commodity® EnhancedSM Copper Total Return Index ("RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index") ist ein in US-Dollar berechneter Rohstoffindex, der sich auf "Kupfer" bezieht.

Der Index wird derzeit von Royal Bank of Scotland plc berechnet und veröffentlicht. Der Index wird in USD festgestellt. Der Index gehört zur Familie der Rogers International Commodity Enhanced Indizes. Der RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index bildet Investitionen in Terminkontrakte auf Copper mit unterschiedlichen Laufzeiten ab, einschließlich anfallender Zinsen. Da die Copper Terminkontrakte eine begrenzte Laufzeit haben, werden die Terminkontrakte generell vor Fälligkeit gegen den Terminkontrakt mit dem nächstliegenden Fälligkeitstermin ausgetauscht (sogenannter "Roll-Over"). Bei diesem Vorgang können Roll-Over Verluste entstehen, wenn der Rohstoffpreis für Kupfer weniger stark steigt als der Preis für den nächstfälligen Terminkontrakt.

Anders als klassische Rohstoffindizes begrenzt der RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index den Roll-Over nicht auf den Austausch in den nächstfälligen Terminkontrakt. Bei dem RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index wird ein Auswahlverfahren angewendet, das eine Minimierung eines möglichen negativen Einflusses durch den beschriebenen Roll-Over-Vorgang erzielen soll. Dieser optimierte Roll-Over-Ansatz berücksichtigt Liquidität und Preis der Copper Terminkontrakte. Die einzelnen Terminkontrakte erfüllen mindestens ein durchschnittliches Handelsvolumen von 0,1 Millionen USD am Tag während der ersten drei Handelstage, an dem der Roll-Over stattfindet. Für den Index werden jeweils nur Kontrakte mit der Laufzeit März, Juni, September und Dezember gekauft. Ein Roll-Over findet viermal im Jahr statt und erstreckt sich über fünf Handelstage.

Dabei werden zu jeweils drei gleichen Teilen, Terminkontrakte mit unterschiedlichen Laufzeiten gekauft, die die oben beschriebenen Auswahlkriterien erfüllen: Ein Drittel wird in den nächstfälligen Terminkontrakt investiert (der "1. Ausgewählte Terminkontrakt"). Ein weiteres Drittel wird in den Terminkontrakt mit der höchsten erwarteten Roll-Over-Rendite investiert (der "2. Ausgewählte Terminkontrakt"). Das letzte Drittel in den Terminkontrakt mit der zweithöchsten erwarteten Roll-Over-Rendite (der "3. Ausgewählte Terminkontrakt"). Falls mehrere Terminkontrakte dieselbe höchste erwartete Roll-Over-Rendite bieten, wird der mit der nächsten Fälligkeit zum Ausgewählten Terminkontrakt. Falls nur ein oder zwei Ausgewählte Terminkontrakte zur Verfügung stehen, werden diese als Ausgewählte Terminkontrakte eingesetzt. Falls kein Terminkontrakt das Mindestliquiditätskriterium erfüllt, wird der Terminkontrakt mit dem höchsten Handelsvolumen zum Ausgewählten Terminkontrakt.

Die englischsprachige Indexbeschreibung und die Beschreibung der Methodologie finden sich auf der Webseite von Beeland Interests, Inc., der Eigentümerin der RICI® Indizes, unter:

<http://www.beelandinterests.com/The%20RICI%20Enhanced.html> (RICI® EnhancedSM SingleCommodity – Commodity Class: Base Metals Index Guide)

Informationen über die vergangene und künftige Wertentwicklung des Index und seine Volatilität können auf der folgenden Webseite abgerufen werden: <https://www.etp.bnpparibas.com>

Obwohl gegenwärtig bestimmte Methoden zur Index-Berechnung angewendet werden, kann keine Gewährleistung dafür übernommen werden, dass die Berechnungsmethoden nicht in einer Weise abgewandelt oder verändert werden, die unter Umständen die Zahlung an die Inhaber von Wertpapieren beeinflussen können.

Index Disclaimer

"Jim Rogers", "James Beeland Rogers, Jr.", "Rogers", "Rogers International Commodity", "Rogers International Commodity Index", "RICI" und "RICI Enhanced" sind Warenzeichen, Dienstleistungszeichen und/oder eingetragene Marken von Beeland Interests, Inc., die im Eigentum und unter der Kontrolle von James Beeland Rogers, Jr. stehen, und unter Lizenz genutzt werden. Der Name und das Konterfei von Jim Rogers/James Beeland Rogers, Jr. sind Eigentum von James Beeland Rogers, Jr. und werden von diesem lizenziert.

Dieser besicherte Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index wird durch Beeland Interests, Inc. ("Beeland Interests"), James B. Rogers, Jr. oder ihre verbundenen Unternehmen weder gefördert, unterstützt, verkauft oder vertrieben. Weder Beeland Interests, James B. Rogers, Jr. noch ihre verbundenen Unternehmen geben Zusicherungen oder Gewährleistungen, weder ausdrücklich noch stillschweigend, noch übernehmen sie eine Verantwortung in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments oder der Ratsamkeit von Anlagen in Wertpapiere oder Rohstoffe im Allgemeinen oder in den besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index oder in Terminkontrakte im Besonderen.

Dieser besicherte Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index ist nicht und wird nicht in den Vereinigten Staaten angeboten oder verkauft, oder an oder für Rechnung von US-Personen, wie durch US-Wertpapiergesetze

definiert. Jeder Erwerber eines besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index wird aufgefordert zu bestätigen, dass dieser Erwerber keine US-Person ist, dass er den besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index nicht in den USA bezieht, und dass er den besicherten Open End Exchange Traded Commodity (ETC) auf den RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index nicht für Rechnung einer US-Person erwirbt.

WEDER BEELAND INTERESTS NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN GARANTIEREN FÜR DIE RICHTIGKEIT UND / ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ROGERS INTERNATIONAL COMMODITY INDEX ("RICI"), DES RICI ENHANCED, EINES TEILINDEX DAVON ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. EIN SOLCHES UNTERNEHMEN ÜBERNIMMT KEINE HAFTUNG FÜR EINTRETENDE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN UND ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE, AUSDRÜCKLICH ODER IMPLIZIT, FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE EIGENTÜMER DES BESICHERTEN OPEN END EXCHANGE TRADED COMMODITY (ETC) AUF DEN RICI® ENHANCEDSM COPPER TOTAL RETURN INDEX ODER EINE ANDERE PERSON ODER EINHEIT AUS DER NUTZUNG DES RICI, RICI ENHANCED, EINEN TEILINDEX DAVON ODER DARIN ENTHALTENE DATEN ODER DEN BESICHERTEN OPEN END EXCHANGE TRADED COMMODITY (ETC) AUF DEN RICI® ENHANCEDSM COPPER TOTAL RETURN INDEX ERZIELEN. WEDER BEELAND INTERESTS NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN ÜBERNIMMT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER IMPLIZITE GARANTIE, UND JEDES DIESER UNTERNEHMEN LEHNT JEDE GARANTIE ÜBER DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG IN BEZUG AUF DEN RICI, RICI ENHANCED, EINEN TEILINDEX DAVON UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN AUSDRÜCKLICH AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN, ÜBERNEHMEN BEELAND INTERESTS ODER IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER BEAUFTRAGTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN EINE HAFTUNG FÜR ENTGANGENE GEWINNE ODER INDIREKTE, STRAFWEISE FESTGESETZTE, BESONDERE ODER FOLGESCHÄDEN ODER VERLUSTE, SELBST WENN SIE VON DIESER MÖGLICHKEIT BENACHRICHTIGT WURDEN.

WEDER DER HINWEIS, DASS WERTPAPIERE ODER ANDERE HIER ANGEBOtene FINANZPRODUKTE AUF DATEN BASIEREN, DIE VON ICE DATA LLP BEREITGESTELLT WURDEN, NOCH DIE VERWENDUNG DER MARKENZEICHEN DER ICE DATA LLP IN VERBINDUNG MIT WERTPAPIEREN ODER ANDEREN FINANZPRODUKTEN, DIE SICH IN IRGENDNEINER WEISE AUS SOLCHEN DATEN ABLEITEN, SUGGERIEREN ODER IMPLIZIEREN EINE STELLUNGNAHME ODER MEINUNG VON ICE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ÜBER DIE ATTRAKTIVITÄT EINER ANLAGE IN JEDLICHEN WERTPAPIEREN ODER ANDEREN FINANZPRODUKTEN, DIE AUF SOLCHEN DATEN BASIEREN ODER VON IHNEN ABGELEITET SIND. ICE DATA IST NICHT DIE EMITTENTIN SOLCHER WERTPAPIERE ODER ANDERER FINANZPRODUKTE UND GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER IMPLIZITEN GARANTIE JEDLICHER ART, EINSCHLIESSLICH, ABER NICHT AUSSCHLIESSLICH, GARANTIE ZUR MARKTFÄHIGKEIT ODER DER EIGNUNG DER DARIN ENTHALTENEN ODER WIEDERGEgebenEN DATEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, NOCH DEN ERGEBNISSEN, DIE VON PERSONEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN VON DER NUTZUNG DER HIERIN ENTHALTENEN ODER WIEDERGEgebenEN DATEN ERZIELT WERDEN.

ENDGÜLTIGE WERTPAPIERBEDINGUNGEN

Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt A, §§ 1-3 (Produktspezifische Bedingungen) der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist nachfolgend aufgeführt. Der für die Wertpapiere geltende Abschnitt B der Endgültigen Wertpapierbedingungen ist dem Abschnitt B, §§ 4-14 (Allgemeine Bedingungen) der Wertpapierbedingungen des Basisprospekts zu entnehmen.

§ 1

Wertpapierrecht, Definitionen

- (1) Die BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. ("**Emittentin**") gewährt jedem Inhaber ("**Wertpapierinhaber**") eines besicherten Open End Exchange Traded Commodity ("**Wertpapier**" und zusammen die "**Wertpapiere**") bezogen auf den Basiswert ("**Basiswert**"), der in der am Ende dieses § 1 dargestellten Tabelle aufgeführt ist, das Recht ("**Wertpapierrecht**"), vorbehaltlich von § 8 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen), von der Emittentin nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen Zahlung des in Absatz (4) bezeichneten Auszahlungsbetrages gemäß § 1 und § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu verlangen. Der Wertpapierinhaber hat hierzu eine Einlösungserklärung zum letzten Bankgeschäftstag eines jeden Monats, erstmals zum 31. Oktober 2017 (jeweils ein "**Einlösungstermin**") nach Maßgabe von § 1 Absatz (2) an die Zahlstelle zu schicken. Zahlungen werden in Euro ("**EUR**") ("**Auszahlungswährung**") erfolgen.
- (2) Um die Einlösung der Wertpapiere zu einem Einlösungstermin zu verlangen, muss der Wertpapierinhaber spätestens bis zum 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem jeweiligen Einlösungstermin bis 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main):
 - (a) bei der Zahlstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)), bei Übermittlung per Telefax unter Nr. +49 (0) 69 15205277 eine unbedingte Erklärung in Textform mit allen notwendigen Angaben einreichen (die "**Einlösungserklärung**"); und
 - (b) die Wertpapiere an die Emittentin über das Konto der Zahlstelle liefern und zwar durch die Übertragung der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der CBF (Kto. Nr. 7259).

Die Einlösungserklärung muss enthalten:

- (a) den Namen und die Anschrift des einlösenden Wertpapierinhabers,
- (b) die Bezeichnung (WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, für die das Einlösungsrecht ausgeübt werden soll, und
- (c) die Angabe eines in der Auszahlungswährung geführten Bankkontos, auf das der Auszahlungsbetrag überwiesen werden soll.

Die Einlösungserklärung ist bindend und unwiderruflich. Sie wird wirksam, wenn die vorstehenden Voraussetzungen vorliegen. Die Einlösungserklärung ist nichtig, wenn sie nach 10:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am 20. (in Worten: zwanzigsten) Bankgeschäftstag vor dem Einlösungstermin eingeht. Werden die Wertpapiere, auf die sich die

Einlösungserklärung bezieht, nicht oder nicht rechtzeitig an die Zahlstelle geliefert, so ist die Einlösungserklärung ebenfalls nichtig.

Mit der Einlösung der Wertpapiere am jeweiligen Einlösungstermin erlöschen alle Rechte aus den eingelösten Wertpapieren.

- (3) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu einem Ordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, und unter Wahrung einer Frist von 3 (in Worten: drei) Monaten, erstmals zum 31. Oktober 2017, ordentlich zu kündigen und zu tilgen. Im Falle einer Kündigung der Wertpapiere zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier in Höhe des in Absatz (4) bezeichneten und zum maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin bestimmten Auszahlungsbetrages.

Auf diesen Betrag finden die in diesen Wertpapierbedingungen genannten Bestimmungen für den Auszahlungsbetrag entsprechend Anwendung.

- (4) Der Auszahlungsbetrag ("**Auszahlungsbetrag**") ist der "**Maßgebliche Betrag**".

- (a) Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird, ("**Wert je Wertpapier**") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, potenziert um die anteiligen Jahre zwischen dem jeweiligen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag:

$$(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-1,t)} * B_{(t-1)}$$

wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("**Maßgeblicher Betrag₍₀₎**") in der Auszahlungswährung

dem Basispreis / $\text{FX}_{(0)}$ * Bezugsverhältnis am Festlegungstag

entspricht.

Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die zweite Nachkommastelle.

- (b) Ist der Maßgebliche Betrag Null (0) oder rechnerisch negativ, entspricht der Auszahlungsbetrag **Null (0)** und es erfolgt keinerlei Zahlung eines Auszahlungsbetrages. Das Wertpapier verfällt wertlos.

Die Emittentin wird spätestens am Fälligkeitstag den Auszahlungsbetrag an den Wertpapierinhaber zahlen.

- (5) Im Sinne dieser Wertpapierbedingungen bedeutet:

"**Bankgeschäftstag**": ist

- (a) jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem die Banken in Frankfurt am Main, Wien, Luxemburg und die CBF für den allgemeinen Geschäftsbetrieb geöffnet sind, und
- (b) im Zusammenhang mit Zahlungsvorgängen in EUR jeder Tag (außer Samstag und Sonntag), an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem (TARGET-System) geöffnet ist.

"Basispreis": ist der am Festlegungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte Kurs des Basiswerts.

"Basiswert": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Wert.

"Bewertungstag": ist der jeweilige Einlösungstermin in Bezug auf die jeweils einzulösenden Wertpapiere bzw., im Fall der ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin, der Ordentliche Kündigungstermin.

Wenn der Referenzpreis der Schlusskurs ist und der Bewertungstag kein Handelstag ist, gilt der unmittelbar nachfolgende Handelstag als Bewertungstag.

Im Falle einer Marktstörung im Sinne des § 3 wird der Bewertungstag **maximal** um 8 (in Worten: acht) Handelstage verschoben.

"Bezugsverhältnis" ("B"): ist am Festlegungstag 0,01 und anschließend ist das Bezugsverhältnis **"B_(t-1)"** am Handelstag_(t-1) gleich dem Bezugsverhältnis am vorhergehenden Handelstag B_(t-2) multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, das Ergebnis potenziert um die Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Handelstag_(t-1) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag_(t-2), berechnet auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen t-1 und t-2 und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366) ("**n_{(t-2)(t-1)}"**):

$$B_{(t-1)} = B_{(t-2)} * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n_{(t-2, t-1)}}$$

"CBF": ist die Clearstream Banking AG Frankfurt (Mergenthalerallee 61, D-65760 Eschborn, Bundesrepublik Deutschland) oder ihre Nachfolgerin.

"Fälligkeitstag": ist der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem jeweiligen Bewertungstag (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag); oder, falls ein späterer Tag, spätestens der 9. (in Worten: neunte) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag.

"Festlegungstag": ist der dem Wertpapier in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Festlegungstag (bzw. falls dieser Tag kein Handelstag ist, der unmittelbar nachfolgende Handelstag).

"FX_(t)": ist der Wechselkurs für den Umtausch der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Referenzwährung, in die eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann) an dem jeweiligen Handelstag_(t).

"FX₍₀₎": ist der Wechselkurs für den Umtausch der Referenzwährung in die Auszahlungswährung (ausgedrückt als Anzahl von Einheiten (oder Teileinheiten) der jeweiligen Referenzwährung, in die eine Einheit der Auszahlungswährung umgetauscht werden kann) an dem Festlegungstag.

"Handelstag": ist jeder Tag, an dem im Hinblick auf den Index

- (a) die Referenzstelle für den regulären Handel geöffnet ist, und
- (b) der Kurs des Basiswerts bzw. der Referenzpreis durch die Referenzstelle festgestellt wird.

"Indexbörse": sind die Wertpapierbörsen/Handelssysteme, an denen Referenzwerte gehandelt werden, die in den Index einbezogen sind und von der Referenzstelle zur Berechnung des Index herangezogen werden.

"Kaufmännische Rundung": ist der Vorgang des Abrundens oder Aufrundens. Wenn die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 1, 2, 3 oder 4 ist, dann wird abgerundet. Ist die Ziffer an der ersten wegfallenden Dezimalstelle eine 5, 6, 7, 8 oder 9, dann wird aufgerundet.

"n_(t-1, t)": entspricht der Anzahl der Kalenderjahre zwischen dem Bewertungstag (der Bewertungstag wird nachfolgend auch als **"(t)"** bezeichnet) und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag (dieser Handelstag_(t-1) wird nachfolgend auch als **"(t-1)"** bezeichnet). Diese Berechnung erfolgt auf der Basis actual/actual, also taggenau nach Anzahl der abgelaufenen Kalendertage in dem Zeitraum zwischen t und t-1 und der tatsächlichen Anzahl der Tage eines Jahres (365 bzw. 366).

"Ordentlicher Kündigungstermin": ist der letzte Bankgeschäftstag eines jeden Monats (bzw. falls dieser Tag kein Bankgeschäftstag ist, der nächste unmittelbar nachfolgende Bankgeschäftstag).

"Referenzpreis": ist der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.

Sollte der Referenzpreis in Bezug auf den Index an diesem Tag nicht festgestellt werden, liegt keine Marktstörung gemäß § 3 vor und ist der Referenzpreis der Schlusskurs, dann ist der am unmittelbar nachfolgenden Handelstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs der Referenzpreis.

Bei der Bestimmung des Referenzpreises entspricht ein Indexpunkt USD 1,00.

"Referenzstelle": ist die in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle dem Basiswert zugewiesene Referenzstelle.

"Referenzwerte": sind die dem Basiswert zugrundeliegenden Werte.

"Referenzwährung": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Referenzwährung.

"Terminbörse": ist die dem Basiswert in der am Ende des § 1 stehenden Tabelle zugewiesene Terminbörse.

"Verwaltungsentsatzsatz": ist ein Zinssatz, der von der Emittentin börsentäglich innerhalb der Verwaltungsentsatzsatz-Bandbreite angepasst werden kann. Der anfängliche Verwaltungsentsatzsatz entspricht 1,00% p.a. Die Emittentin wird den angepassten Zinssatz jeweils unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) veröffentlichen.

"Verwaltungsentsatzsatz-Bandbreite": ist die Bandbreite zwischen 0% p.a. und 8% p.a.

- (6) Die nachfolgenden Bestimmungen zur Währungsumrechnung finden dann Anwendung, wenn die dem jeweiligen Basiswert zugeordnete Referenzwährung nicht der Auszahlungswährung entspricht.

Für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung ist der am Bewertungstag bzw. jeweiligen Handelstag von Bloomberg für diesen Tag festgelegte und auf der Bloombergseite BFIX um 14:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) veröffentlichte Wechselkurs maßgeblich.

Sollte die Bloombergseite BFIX nicht mehr von der Emittentin oder der Berechnungsstelle für die Umrechnung von der Referenzwährung in die Auszahlungswährung genutzt werden können, so ist der Wechselkurs, der auf einer anderen, von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) ausgewählten Seite ("**Ersatzseite**") veröffentlicht wird, maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Sollte ein solcher Kurs nicht mehr auf die vorstehend beschriebene Weise, sondern auf einer Ersatzseite veröffentlicht werden, so ist der auf der Ersatzseite veröffentlichte Kurs einer Umrechnung der Referenzwährung in die Auszahlungswährung maßgeblich. Die Emittentin wird die Ersatzseite unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

Produkt 2 (Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes)

WKN und ISIN der Wertpapiere/ Volumen*	Basiswert* ("Index")	Typ	Referenz- währung*	Referenzstelle*	Terminbörse	Festlegungstag
PB8R1C, DE000PB8R1C7 / 3.000.000 Wertpapiere	RICI® Enhanced SM Copper Total Return Index (Bloomberg Seite: RIEHLPTR, Reuters: .RIEHLPTR)	Besicherte Open End Exchange Traded Commodities	USD	Beeland Interests, Inc. (die Referenzstelle hat zum Datum dieser Endgültigen Angebotsbeding- ungen die The Royal Bank of Scotland plc bzw. ein mit ihr verbundenes Unternehmen mit der Berechnung und Veröffentlichung des Index beauftragt)	die jeweilige Hauptterminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte in Bezug auf den Basiswert bzw. auf die im Basiswert enthaltenen Referenzwerte gehandelt werden	11. Oktober 2016

* Zur Klarstellung gelten alle Angaben vorbehaltlich der Bestimmungen zu Anpassungen bzw. der sonstigen Bestimmungen der Wertpapierbedingungen

Bei den verwendeten Abkürzungen für die jeweilige Währung handelt es sich (mit Ausnahme der Abkürzung "GBp", die für Britische Pence Sterling steht und wobei GBp 100 einem Britischen Pfund Sterling ("GBP" 1,00) entsprechen) um die offiziell verwendeten ISO-Währungskürzel. ISO = International Organization for Standardization; Währungskürzel zur Zeit auch auf der Webseite: <http://publications.europa.eu/code/de/de-5000700.htm>

§ 2 Anpassungen, außerordentliche Kündigung

- (1) Wird der als Basiswert verwendete Index nicht mehr von der Referenzstelle, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die die Emittentin für geeignet hält, ("**Nachfolge-Referenzstelle**") berechnet und veröffentlicht, so wird der maßgebliche Kurs gegebenenfalls auf der Grundlage des von der Nachfolge-Referenzstelle berechneten und veröffentlichten Index bestimmt. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Referenzstelle gilt, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf die Nachfolge-Referenzstelle.
- (2) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, der nach Feststellung der Emittentin nach derselben oder einer vergleichbaren Formel und Art und Weise wie der bisherige Index berechnet und zusammengestellt wird, so ist dieser Index für die Berechnung des Auszahlungsbetrages zugrunde zu legen ("**Nachfolge-Index**"). Der Nachfolge-Index sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht. Jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolge-Index.
- (3) Wenn:
 - (a) der Index ersatzlos aufgehoben wird,
 - (b) die Formel und Art und Weise der bisherigen Berechnung oder die Zusammenstellung des Index von der Referenzstelle so geändert wird, dass der Index nach Feststellung der Emittentin nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (c) der Index von der Referenzstelle durch einen Index ersetzt wird, der nach Feststellung der Emittentin im Hinblick auf die Berechnungsmethode oder Zusammenstellung nicht mehr mit dem bisherigen Index vergleichbar ist,
 - (d) die Referenzstelle nicht in der Lage ist, die Berechnung des Index vorzunehmen, ausgenommen aus Gründen, die zugleich eine Marktstörung gemäß § 3 darstellen,
 - (e) andere als die vorstehend bezeichneten Ereignisse eintreten, die nach Auffassung der Emittentin und der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen diesen Ereignissen vergleichbar sind und die Einfluss auf den rechnerischen Wert des Index haben können, oder
 - (f) der Index aufgrund gesetzlicher Vorgaben nicht mehr verwendet werden darf,

wird die Emittentin, sofern die Wertpapiere nicht nach Absatz (4) gekündigt wurden, die Wertpapierbedingungen in der Weise anpassen, dass die Wertpapierinhaber wirtschaftlich soweit wie möglich so gestellt werden, wie sie vor Durchführung der Maßnahmen und/oder Eintritt der Ereignisse nach Absatz (3) standen. Bei der Berechnung des relevanten Kurses des Index wird die Emittentin diejenige Berechnungsmethode anwenden, welche die Referenzstelle unmittelbar vor der Änderung oder Einstellung des Index verwendet hat und

zwar nur auf der Basis der Referenzwerte, die dem Index unmittelbar vor dessen Änderung oder Einstellung zugrunde lagen, mit Ausnahme von Veränderungen, die im Rahmen der Berechnungsmethode zur Bestimmung des Index für den Fall der Veränderung der Zusammensetzung der Referenzwerte vorgesehen waren. Die Emittentin wird eine Fortführung der Indexberechnung unverzüglich gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt machen.

- (4) Die Emittentin ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Wertpapiere in den in Absatz (3) genannten Fällen außerordentlich durch Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zu kündigen. Die Emittentin ist ebenfalls zur außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere berechtigt, wenn die Verwendung des Basiswerts oder eines in dem Basiswert enthaltenen Bestandteils, auf den sich die Wertpapiere beziehen, rechtswidrig ist. Im Falle einer Kündigung zahlt die Emittentin anstatt der unter den Wertpapieren ansonsten zu leistenden Zahlungen an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier ("**Kündigungsbetrag**"), der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis festgelegt wird.

Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem Tag der Bekanntmachung gemäß § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) an die CBF oder ihre Nachfolgerin zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber überweisen. Die Emittentin wird den Kündigungsbetrag gemäß § 5 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) zahlen.

- (5) Berechnungen, Entscheidungen und Feststellungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Berechnungsstelle (§ 10 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen)) im Namen der Emittentin vorgenommen und sind für alle Beteiligten bindend, sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt. Sämtliche Anpassungen sowie der Zeitpunkt ihres Inkrafttretens werden unverzüglich nach § 11 in Abschnitt B der Wertpapierbedingungen (Allgemeine Bedingungen) bekannt gemacht.

§ 3

Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Emittentin zum Zeitpunkt der Feststellung des maßgeblichen Kurses eine Marktstörung, wie in Absatz (2) definiert, vorliegt, wird der betroffene Tag auf den unmittelbar nachfolgenden Handelstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Bei einer Verschiebung des betreffenden Bewertungstages wird der Fälligkeitstag entsprechend angepasst.
- (2) In Bezug auf einen Index als Basiswert bedeutet "**Marktstörung**":
- (a) die Suspendierung oder wesentliche Einschränkung des Handels (i) der im Index enthaltenen Referenzwerte an der Indexbörse, sofern diese Referenzwerte mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, die jeweils im Index einbezogen sind oder (ii) von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse;
 - (b) ein Ereignis, das die Möglichkeit von Marktteilnehmern unterbricht oder beeinträchtigt (i) Geschäfte in Referenzwerten zu tätigen, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder Marktpreise für diese

Referenzwerte zu erhalten, oder (ii) Geschäfte in von auf den Index bezogenen Terminkontrakten oder Optionskontrakten an der Terminbörse zu tätigen; oder

- (c) dass die Indexbörse in Bezug auf Referenzwerte, die mindestens 20 % der Börsenkapitalisierung aller Referenzwerte darstellen, oder die Terminbörse vor ihrem regulären Handelsschluss schließt. Das gilt nicht, wenn die Indexbörse oder Terminbörse den Handelsschluss mindestens eine Stunde vor dem tatsächlichen Handelsschluss oder, wenn dieser Zeitpunkt früher liegt, dem letzten Zeitpunkt für die Ordereingabe bei der Indexbörse oder Terminbörse zur Ausführung zum Bewertungszeitpunkt an dem betreffenden Handelstag ankündigt.
- (3) Wenn der Bewertungstag um mehr als die in der Definition von Bewertungstag gemäß § 1 genannte Anzahl von Handelstagen nach Ablauf des ursprünglichen Tages verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Bewertungstag.

Der für die Ermittlung des maßgeblichen Kurses verwendete Kurs des Index als Basiswert entspricht dann dem von der Emittentin bestimmten Kurs, durch Zugrundelegung der Berechnungsweise und -methode des Index, die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung galt (der "**Ermittlungszeitpunkt**"). Dabei wird die Emittentin die Referenzwerte mit dem an der Indexbörse am ursprünglich festgelegten, nicht verschobenen Tag zu dem für den Ermittlungszeitpunkt definierten Kurs bewerten. Sofern die Marktstörung darauf beruht, dass eine Marktstörung in Bezug auf einen einzelnen Referenzwert aufgetreten ist, so wird die Emittentin den Kurs des betroffenen Referenzwertes nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmen.

Weitere Informationen

Börsennotierung und Zulassung zum Handel Die Beantragung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel am Regulierten Markt der Börse Frankfurt ist beabsichtigt.

Angebotskonditionen:

Angebotsfrist Das Angebot der Wertpapiere beginnt am 13. Oktober 2016.

Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts bzw. des jeweils aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekts.

Vertriebsstellen Banken und Sparkassen

Emissionswährung EUR

Emissionstermin 13. Oktober 2016

Valutatag 13. Oktober 2016

Anfänglicher Ausgabepreis und Volumen je Serie Der anfängliche Ausgabepreis entspricht dem Basispreis umgerechnet in Euro, multipliziert mit dem Bezugsverhältnis am Festlegungstag. Danach wird der Verkaufspreis von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. fortlaufend festgesetzt.

ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen in Stück
DE000PB8R1C7	60,35	3.000.000

Mitgliedstaat(en) für die die Verwendung des Prospekts durch den/die zugelassenen Anbieter gestattet ist Bundesrepublik Deutschland, Republik Österreich und Großherzogtum Luxemburg

Angabe der Tranche, die für bestimmte Märkte vorbehalten ist, wenn die Wertpapiere gleichzeitig an den Märkten zweier oder mehrerer Staaten angeboten werden Entfällt

Verfahren für die Mitteilung des zugeteilten Betrags an die Antragsteller und Informationen dazu, ob bereits vor Erhalt der entsprechenden Mitteilung mit den Wertpapieren gehandelt werden darf Entfällt

Anhang
Emissionsspezifische Zusammenfassung

Zusammenfassungen bestehen aus geforderten Angaben, die als "Punkte" bezeichnet werden. Diese Punkte werden nummeriert und den Abschnitten A bis E zugeordnet (A.1 – E.7).

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die für eine Zusammenfassung hinsichtlich dieser Art von Wertpapieren und dieser Art von Emittentin vorgeschrieben sind. Da einige Punkte nicht verpflichtend anzugeben sind, kann sich eine lückenhafte Aufzählungsreihenfolge ergeben.

Auch wenn aufgrund der Art der Wertpapiere und des Emittenten ein bestimmter Punkt als Bestandteil der Zusammenfassung vorgeschrieben ist, kann es vorkommen, dass für den betreffenden Punkt keine relevanten Informationen vorliegen. In diesem Fall enthält die Zusammenfassung eine kurze Beschreibung des Punkts mit dem Vermerk "entfällt".

Abschnitt A – Einleitung und Warnhinweise		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
A.1	Warnhinweise	Diese Zusammenfassung soll als Einführung zum Basisprospekt verstanden werden. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Wertpapiere auf die Prüfung des gesamten Basisprospekts stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche auf Grund der in dem Basisprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für die Übersetzung des Basisprospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Diejenigen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich etwaiger Übersetzungen hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Jeder Finanzintermediär, der die Wertpapiere nachfolgend weiter verkauft oder endgültig platziert, ist berechtigt, den Prospekt während der Dauer seiner Gültigkeit gemäß § 9 des Wertpapierprospektgesetzes, welches die Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (geändert durch Richtlinie 2010/73/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010) umsetzt, zu verwenden. Die Emittentin stimmt dem späteren Weiterverkauf oder der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch sämtliche Finanzintermediäre in

		Deutschland und/oder Österreich und/oder Luxemburg, deren zuständiger Behörde eine Notifizierung des Prospekts übermittelt wurde, zu. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit § 9 des Wertpapierprospektgesetzes noch gültig ist. Der Prospekt darf potenziellen Investoren nur zusammen mit sämtlichen bis zur Übergabe veröffentlichten Nachträgen übergeben werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt kann in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter www.etp.bnpparibas.com/basisprospekte abgerufen werden. Bei der Nutzung des Prospekts hat jeder Finanzintermediär sicherzustellen, dass er alle anwendbaren, in den jeweiligen Jurisdiktionen geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften beachtet. Für den Fall, dass ein Finanzintermediär ein Angebot macht, informiert dieser Finanzintermediär die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen der Wertpapiere. Jeder den Prospekt verwendende Finanzintermediär hat auf seiner Webseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.
--	--	---

Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber

1) Informationen bezüglich der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. als Emittentin

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin ist BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. (auch " BNPP B.V. ")
B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Emittentin wurde in den Niederlanden als beschränkt haftende Gesellschaft nach niederländischem Recht gegründet und hat ihren Sitz in Herengracht 595, 1017 CE Amsterdam, Niederlande.
B.4b	Trends, die sich auf die Emittentin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A. BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden.

		Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (wie nachfolgend in Punkt B.5 definiert) abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben. Die Trendinformationen zu BNPP gelten folglich auch für BNPP B.V.; siehe Punkt B.19/ B.4b.																		
B.5	Konzernstruktur	BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas S.A. BNP Paribas S.A. ist die oberste Holdinggesellschaft einer Gruppe von Unternehmen und besorgt die Finanzgeschäfte für die Tochtergesellschaften (zusammen die " BNP Paribas Gruppe ").																		
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.																		
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr (der "BNPP B.V. Finanzbericht 2014") und der nicht-konsolidierte Finanzbericht der BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. für das am 31. Dezember 2015 (der "BNPP B.V. Finanzbericht 2015") endende Geschäftsjahr wurden jeweils von Mazars Paardekooper Hoffman Accountants N.V., Amsterdam, Niederlande, geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.																		
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Emittentin, die dem geprüften BNPP B.V. Finanzbericht 2014 und BNPP B.V. Finanzbericht 2015 entnommen wurden. Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach in den Niederlanden allgemein anerkannten Grundsätzen der Rechnungslegung aufgestellt. <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR</th></tr> <tr> <th></th><th>31.12.2015</th><th>31.12.2014</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erlöse</td><td>315.558</td><td>432.263</td></tr> <tr> <td>Jahresüberschuss, Konzernanteil</td><td>19.786</td><td>29.043</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme</td><td>43.042.575.328</td><td>64.804.833.465</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td><td>464.992</td><td>445.206</td></tr> </tbody> </table> Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert.	Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR				31.12.2015	31.12.2014	Erlöse	315.558	432.263	Jahresüberschuss, Konzernanteil	19.786	29.043	Bilanzsumme	43.042.575.328	64.804.833.465	Eigenkapital (Konzernanteil)	464.992	445.206
Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in EUR																				
	31.12.2015	31.12.2014																		
Erlöse	315.558	432.263																		
Jahresüberschuss, Konzernanteil	19.786	29.043																		
Bilanzsumme	43.042.575.328	64.804.833.465																		
Eigenkapital (Konzernanteil)	464.992	445.206																		

	Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der Emittentin seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) eingetreten.
B.13	Aktuelle Entwicklungen	Entfällt. Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.
B.14	Abhängigkeit der Emittentin von anderen Konzerngesellschaften	BNPP B.V. ist abhängig von der BNP Paribas S.A. BNPP B.V. ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BNP Paribas und insbesondere an der Emission von Wertpapieren wie Anleihen, Optionsscheinen oder Zertifikaten oder anderen Schuldverschreibungen beteiligt, die von anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich der BNP Paribas S.A.) entwickelt, aufgelegt und an Anleger verkauft werden. Die Verpflichtungen unter den Wertpapieren werden durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe abgesichert, wie nachstehend in Punkt D.2 beschrieben.
B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	Das Hauptgeschäft der Emittentin besteht in der Ausgabe und/oder im Erwerb von Finanzinstrumenten jeglicher Art und im Abschluss zugehöriger Verträge für verschiedene Unternehmen innerhalb der BNP Paribas Gruppe.
B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	BNP Paribas S.A. hält 100 Prozent des Stammkapitals der Emittentin.
B.18	Art und Umfang der Garantie	BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, als Garantin hat eine unbedingte und unwiderrufliche Garantie (die " Garantie ") für eine pünktliche Zahlung des etwaigen Fehlbetrags (wie nachstehend definiert), der von der Emittentin auf bzw. im Zusammenhang mit einem Wertpapier gegebenenfalls zu zahlen wäre, übernommen, soweit und sobald die entsprechende Zahlung nach den Wertpapierbedingungen fällig wäre. Dabei bezeichnet der " Fehlbetrag " einen Betrag in Höhe der Differenz zwischen dem Betrag, den die Wertpapierinhaber bei Eintritt eines Verwertungsfalls und nach der erfolgten Verwertung der Sicherheiten von der Sicherheitentreuhänderin jeweils erhalten haben, und dem von der Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zahlbaren Verwertungsbetrag (siehe hierzu auch Punkt C.1).

		Die Garantie begründet eine unmittelbare, nicht nachrangige Verbindlichkeit der Garantin.
B.19	Angaben zur Garantin, als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind	Angaben zur Garantin als wäre sie die Emittentin der gleichen Art von Wertpapieren, die Gegenstand der Garantie sind, finden sich jeweils in den nachstehenden Punkten B.19/B.1, B.19/B.2, B.19/B.4b, B.19/B.5, B.19/B.9, B.19/B.10, B.19/B.12, B.19/B.13, B.19/B.14, B.19/B.15 und B.19/B.16.
2) Informationen bezüglich der BNP Paribas S.A. als Garantin		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
B.19/ B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin	Juristischer und kommerzieller Name der Garantin ist BNP Paribas S.A. (auch " BNPP ").
B.19/ B.2	Sitz, Rechtsform, Rechtsordnung	Die Garantin wurde in Frankreich als Aktiengesellschaft nach französischem Recht (<i>société anonyme</i>) gegründet und verfügt über eine Bankerlaubnis; ihre Hauptverwaltung hat die Anschrift 16, boulevard des Italiens – 75009 Paris, Frankreich.
B.19/ B.4b	Trends, die sich auf die Garantin und die Branchen, in denen sie tätig ist, auswirken	Gesamtwirtschaftliches Umfeld Die Ergebnisse der BNPP werden durch das makroökonomische Umfeld und Marktbedingungen beeinflusst. Wegen seiner Art ist das Geschäft von BNPP besonders empfindlich für das gesamtwirtschaftliche Umfeld und Marktbedingungen in Europa, die in den letzten Jahren herausfordernd und volatil waren. Im Jahr 2015 entwickelte sich die Weltwirtschaft weiterhin verhalten. In den Schwellenmärkten ging das Wachstumstempo zurück, während in den Industrieländern sich die moderate Erholung fortsetzte. Der globale Ausblick ist weiterhin durch drei bedeutende Übergänge geprägt: das allmählich langsamere Wachstumstempo in China, der Preisverfall bei Energie- und anderen Rohstoffen sowie die zunehmende Straffung der US-Geldpolitik vor dem Hintergrund einer widerstandsfähigen Erholung. Derweil setzen die Zentralbanken mehrerer großer Industrieländer ihre geldpolitische Lockerung fort. Für 2016 prognostiziert der IWF eine zunehmende Erholung der Weltwirtschaft, jedoch bei mittelfristig niedrigen Wachstumsprognosen in den Industrie- und Schwellenländern.

		In diesem Zusammenhang sind zwei Risiken zu erkennen: <i>Finanzielle Instabilität aufgrund der Anfälligkeit der Schwellenländer</i> Das Engagement der BNP Paribas Group in Schwellenländern ist zwar eingeschränkt, jedoch kann die Anfälligkeit dieser Volkswirtschaften zu Verwerfungen im globalen Finanzsystem führen, die sich auf die BNP Paribas Group auswirken und ihre Ergebnisse verändern könnten. In zahlreichen Schwellenmärkten wurde 2015 ein Anstieg der Schulden in ausländischer Währung beobachtet; auch die Verschuldungsgrade (in ausländischer und Landeswährung) sind bereits hoch. Darüber hinaus führten die Aussichten auf eine allmähliche Anhebung der Leitzinsen in den Vereinigten Staaten (wo die US-Notenbank den ersten Schritt im Dezember 2015 unternahm) sowie Anflüge einer hohen Volatilität in Verbindung mit den Wachstumsaussichten der Schwellenländer zu einer Verhärtung der Bedingungen für die Auslandsfinanzierung, einem Rückgang der Kapitalflüsse, weiteren Währungsabwertungen in zahlreichen Schwellenländern und steigenden Risiken für Banken. Dies könnte eventuell zu Rating-Reduzierungen von Staaten führen. Aufgrund der möglichen Standardisierung von Risikoprämien besteht ein Risiko, dass globale Marktverwerfungen auftreten (steigende Risikoprämien, nachlassendes Vertrauen, Wachstumseinbruch, Verschiebung oder Verlangsamung bei der Harmonisierung der geldpolitischen Maßnahmen, nachlassende Marktliquidität, Probleme bei der Bewertung von Vermögenswerten, eingeschränktes Kreditangebot und chaotische Entschuldung), die alle Bankinstitute betreffen würden. <i>Systemisches Risiko in Verbindung mit der volkswirtschaftlichen Lage und der Marktliquidität</i> Die Fortsetzung einer Situation mit außergewöhnlich niedrigen Zinsen könnte eine zu hohe Risikoübernahme bei bestimmten Akteuren am Finanzmarkt fördern: Laufzeitenverlängerungen von Krediten und Vermögenswerten in den Depots, weniger strenge Richtlinien für Sicherheiten, Steigerung der Leveragefinanzierungen. Einige Akteure (Versicherungsgesellschaften, Pensionsfonds, Anlageverwaltungsgesellschaften etc.) stellen im Fall von Marktturbulenzen eine wachsende systemische Größe dar (in Verbindung mit einem plötzlichen Anstieg der Zinssätze und/oder einer scharfen Kurskorrektur). Sie könnten sich zur Auflösung großer Positionen in einem Umfeld relativ schwacher Marktliquidität entscheiden. Dieser Liquiditätsdruck könnte sich durch den jüngsten Anstieg des verwalteten Vermögens in Strukturen verschärfen, die in illiquide Instrumente investieren.
--	--	---

		Gesetze und Verordnungen für Finanzinstitute Jüngste und zukünftige Änderungen in Gesetzen und Verordnungen, die für Finanzinstitutionen gelten, können eine erhebliche Auswirkung auf die Bank haben. Zu den Maßnahmen, die kürzlich getroffen wurden oder die selbst (oder deren Umsetzung) noch in der Entwurfsphase sind, und die wahrscheinlich eine Auswirkung auf die BNPP haben werden, zählen: - die Strukturreformen, bestehend aus dem französischen Kreditwesengesetz vom 26. Juli 2013, die vorschreiben, dass Banken Tochtergesellschaften für den „spekulativen“ Eigenhandel gründen oder diesen vermögensrechtlich trennen; die „Volcker-Rule“ in den USA, die den Eigenhandel einschränkt, die Betätigung als Initiator und die Anlage in Private-Equity-Fonds und Hedgefonds durch US- und ausländische Banken, sowie erwartete potenzielle Änderungen in Europa - Vorschriften zur Regulierung des Eigenkapitals: CRD IV/CRR, die internationalen Vorschriften für die Verlustabsorptionsfähigkeit ("TLAC") sowie die Tatsache, dass BNPP durch den Finanzstabilitätsrat als ein Finanzinstitut von systemischer Bedeutung benannt wurde; - der einheitliche Bankenaufsichtsmechanismus (SSM) und die Verordnung vom 6. November 2014; - die Richtlinie vom 16. April 2014 betreffend die Einlagensicherungseinrichtungen und ihre Delegierungs- und Umsetzungserlasse; die Richtlinie vom 15. Mai 2014 zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten; der Einheitliche Abwicklungsmechanismus, der das Einheitliche Abwicklungsgremium und den Einheitlichen Abwicklungsfonds schafft; - die Final Rule der US Federal Reserve, welche strengere prudenzielle Vorschriften für US-Transaktionen großer ausländischer Banken vorschreibt, insbesondere die Pflicht, eine separate Zwischenholdinggesellschaft (deren Kapitalausstattung der Regulierung unterliegt) für ihre US-Tochtergesellschaften in den USA zu gründen; - die neuen Vorschriften zur Regulierung von im Freiverkehr gehandelten Derivaten gemäß Titel VII der Dodd-Frank Wall Street Reform und des Consumer Protection Act, insbesondere Einschusspflichten für nicht geclearte Derivate und Derivate von Wertpapieren, die durch Swap-Händler, größere Swap-Kontrahenten, Händler von auf Wertpapieren basierenden Swaps sowie größeren Kontrahenten von auf Wertpapieren basierenden Swaps; die Vorschriften der US Securities and Exchange Commission, welche die Registrierung von Banken und größeren
--	--	---

		Swap-Kontrahenten vorschreiben, die an Derivatemarkten tätig sind, sowie Transparenz und Meldepflichten zu Derivattransaktionen; - die neue MiFID und MiFIR und die europäischen Verordnungen zur Regulierung des Clearings von im Freiverkehr gehandelten Derivateprodukten durch zentralisierte Kontrahenten und die Offenlegung der Wertpapiere, die Finanztransaktionen von zentralisierten Einrichtungen finanzieren. Cyber Risiko In den letzten Jahren wurden Finanzinstitutionen durch eine Anzahl von Cyber-Vorfällen getroffen, mit denen insbesondere breit angelegte Veränderungen von Daten verbunden waren und welche die Qualität von Finanzinformationen beeinträchtigen. Dieses Risiko besteht weiter fort und BNPP hat, wie andere Banken, Maßnahmen getroffen, um Systeme zur Bekämpfung von Cyber-Angriffen einzurichten, die Daten und kritische Systeme vernichten oder beschädigen und den problemlosen Betriebsablauf stören könnten. Darüber hinaus unternehmen Regulierungs- und Aufsichtsbehörden Initiativen zur Förderung des Informationsaustausches zur Cyber-Sicherheit von technologischen Infrastrukturen und zur Einrichtung effektiver Wiederherstellungspläne nach einem Cyber-Vorfall.
B.19/ B.5	Konzernstruktur	BNPP ist ein führender europäischer Anbieter von Bank- und Sozialversicherungsleistungen mit vier Heimatmärkten in Europa, nämlich Belgien, Frankreich, Italien und Luxemburg. Das Unternehmen ist in 75 Ländern vertreten und beschäftigt mehr als 189.000 Mitarbeiter, dabei nahezu 147.000 davon in Europa. BNPP ist die Konzernobergesellschaft der BNP Paribas Gruppe.
B.19/ B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Der Prospekt enthält keine Gewinnprognosen oder –schätzungen.
B.19/ B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Der konsolidierte Jahresabschluss der BNPP für das am 31. Dezember 2014 endende Geschäftsjahr und der konsolidierte Jahresabschluss der BNPP für das am 31. Dezember 2015 endende Geschäftsjahr wurden jeweils von Deloitte & Associés, PricewaterhouseCoopers Audit und Mazars (jeweils als Abschlussprüfer) geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.19/ B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgende Tabelle zeigt ausgewählte Finanzinformationen der Garantin, die den geprüften konsolidierten Jahresabschlüssen der Garantin zum 31. Dezember 2014 und zum 31. Dezember 2015 bzw. den Zwischenfinanzinformationen für den Zeitraum von 6 Monaten endend am 30. Juni 2016 (prüferisch durchgesehen, aber nicht geprüft) entnommen wurden

		Die vorgenannten Abschlüsse wurden nach Internationalen Rechnungslegungsstandards (<i>International Financial Reporting Standards - IFRS</i>) aufgestellt. <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Zwischenfinanzinformationen für den Zeitraum von 6 Monaten endend am 30. Juni 2016 im Vergleich - in Mio. EUR</th></tr> <tr> <th></th><th>1H16 (ungeprüft)</th><th>1H15 (ungeprüft)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td><td>22.166</td><td>22.144</td></tr> <tr> <td>Risikokosten</td><td>(1.548)</td><td>(1.947)</td></tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td><td>4.374</td><td>4.203</td></tr> <tr> <td></td><td>30.06.2016</td><td>31.12.2015</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (Basel 3 voll umgesetzt, CRD4)</td><td>11,1%</td><td>10,9%</td></tr> <tr> <td></td><td>30.06.2016 (ungeprüft)</td><td>31.12.2015 (geprüft)</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td><td>2.171.989</td><td>1.994.193</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td><td>693.304</td><td>682.497</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td><td>725.596</td><td>700.309</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td><td>97.509</td><td>96.269</td></tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th colspan="3">Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR</th></tr> <tr> <th></th><th>31.12.2015 (geprüft)</th><th>31.12.2014* (geprüft)</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Umsatzerlöse</td><td>42.938</td><td>39.168</td></tr> <tr> <td>Risikokosten</td><td>(3.797)</td><td>(3.705)</td></tr> <tr> <td>Konzernanteil am Jahresüberschuss</td><td>6.694</td><td>157</td></tr> <tr> <td></td><td>31.12.2015</td><td>31.12.2014*</td></tr> <tr> <td>Harte Kernkapitalquote (Basel III, voll umgesetzt, CRD IV)</td><td>10,9%</td><td>10,3%</td></tr> <tr> <td></td><td>31.12.2015 (geprüft)</td><td>31.12.2014* (geprüft)</td></tr> <tr> <td>Bilanzsumme Konzern</td><td>1.994.193</td><td>2.077.758</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden</td><td>682.497</td><td>657.403</td></tr> <tr> <td>Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden</td><td>700.309</td><td>641.549</td></tr> <tr> <td>Eigenkapital (Konzernanteil)</td><td>96.269</td><td>89.458</td></tr> </tbody> </table> * Anpassung nach Anwendung der IFRIC 21 Interpretation.	Zwischenfinanzinformationen für den Zeitraum von 6 Monaten endend am 30. Juni 2016 im Vergleich - in Mio. EUR				1H16 (ungeprüft)	1H15 (ungeprüft)	Umsatzerlöse	22.166	22.144	Risikokosten	(1.548)	(1.947)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	4.374	4.203		30.06.2016	31.12.2015	Harte Kernkapitalquote (Basel 3 voll umgesetzt, CRD4)	11,1%	10,9%		30.06.2016 (ungeprüft)	31.12.2015 (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	2.171.989	1.994.193	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	693.304	682.497	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	725.596	700.309	Eigenkapital (Konzernanteil)	97.509	96.269	Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR				31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014* (geprüft)	Umsatzerlöse	42.938	39.168	Risikokosten	(3.797)	(3.705)	Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.694	157		31.12.2015	31.12.2014*	Harte Kernkapitalquote (Basel III, voll umgesetzt, CRD IV)	10,9%	10,3%		31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014* (geprüft)	Bilanzsumme Konzern	1.994.193	2.077.758	Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	682.497	657.403	Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	700.309	641.549	Eigenkapital (Konzernanteil)	96.269	89.458
Zwischenfinanzinformationen für den Zeitraum von 6 Monaten endend am 30. Juni 2016 im Vergleich - in Mio. EUR																																																																										
	1H16 (ungeprüft)	1H15 (ungeprüft)																																																																								
Umsatzerlöse	22.166	22.144																																																																								
Risikokosten	(1.548)	(1.947)																																																																								
Konzernanteil am Jahresüberschuss	4.374	4.203																																																																								
	30.06.2016	31.12.2015																																																																								
Harte Kernkapitalquote (Basel 3 voll umgesetzt, CRD4)	11,1%	10,9%																																																																								
	30.06.2016 (ungeprüft)	31.12.2015 (geprüft)																																																																								
Bilanzsumme Konzern	2.171.989	1.994.193																																																																								
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	693.304	682.497																																																																								
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	725.596	700.309																																																																								
Eigenkapital (Konzernanteil)	97.509	96.269																																																																								
Jährliche Finanzdaten im Vergleich - in Mio. EUR																																																																										
	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014* (geprüft)																																																																								
Umsatzerlöse	42.938	39.168																																																																								
Risikokosten	(3.797)	(3.705)																																																																								
Konzernanteil am Jahresüberschuss	6.694	157																																																																								
	31.12.2015	31.12.2014*																																																																								
Harte Kernkapitalquote (Basel III, voll umgesetzt, CRD IV)	10,9%	10,3%																																																																								
	31.12.2015 (geprüft)	31.12.2014* (geprüft)																																																																								
Bilanzsumme Konzern	1.994.193	2.077.758																																																																								
Konsolidierte Kredite und Forderungen an Kunden	682.497	657.403																																																																								
Konsolidierte Verbindlichkeiten an Kunden	700.309	641.549																																																																								
Eigenkapital (Konzernanteil)	96.269	89.458																																																																								
	Erklärung hinsichtlich wesentlicher Verschlechterung Beschreibung wesentlicher Veränderungen der Finanzlage oder Handelsposition	Die Aussichten der Garantin haben sich seit dem 31. Dezember 2015 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die geprüfte Finanzinformationen veröffentlicht worden sind) nicht wesentlich verschlechtert. Es sind keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage oder den Handelspositionen der BNP Paribas Gruppe seit dem 30. Juni 2016 (als dem Ende der letzten Finanzberichtsperiode, für die Zwischenfinanzinformationen der Garantin veröffentlicht worden sind) eingetreten.																																																																								
B.19/	Aktuelle	Entfällt.																																																																								

B.13	Entwicklungen	Es gibt keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Garantin seit dem 30. Juni 2016, die für die Bewertung der Solvenz der Garantin relevant sind.
B.19/ B.14	Abhängigkeit der Garantin von anderen Konzern-gesellschaften	Soweit nicht im nachstehenden Absatz angegeben, besteht keine Abhängigkeit der BNPP von anderen Unternehmen der BNP Paribas Gruppe. Im April 2004 hat BNPP begonnen, IT-Infrastrukturmanagementleistungen an BNP Paribas Partners for Innovation ("BP²I") auszulagern, ein Joint Venture, das Ende 2003 mit IBM Frankreich gegründet wurde. BP²I erbringt IT-Infrastrukturmanagementleistungen für BNPP und mehrere Tochtergesellschaften von BNPP in Frankreich (darunter BNP Paribas Personal Finance, BP2S und BNP Paribas Cardif), in der Schweiz und in Italien. Mitte Dezember 2011 hat BNPP ihren Vertrag mit IBM Frankreich bis Ende 2017 verlängert. Ende 2012 sind die Parteien übereingekommen, diese Vereinbarung ab 2013 auf BNP Paribas Fortis zu erstrecken. Die operative Führung der BP²I liegt bei IBM Frankreich. BNP Paribas hat einen starken Einfluss auf die Gesellschaft, an der sie und IBM Frankreich zu jeweils 50 Prozent Eigentümer sind. Mitarbeiter von BNP Paribas, die BP²I überlassen wurden, machen die Hälfte der ständigen Belegschaft dieser Gesellschaft aus; deren Gebäude und Rechenzentrum sind Eigentum der BNP Paribas Gruppe und die geltenden Regelungen zur Unternehmensführung sehen ein vertragliches Recht für BNP Paribas vor, die Gesellschaft zu beaufsichtigen und erforderlichenfalls wieder in die BNP Paribas Gruppe zurückzuführen. ISFS, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von IBM, ist für das IT-Infrastrukturmanagement von BNP Paribas Luxemburg zuständig. Die Datenverarbeitung von BancWest ist an Fidelity Information Services ausgegliedert. Die Datenverarbeitung der Cofinoga Frankreich ist an SDDC, eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von IBM, ausgegliedert.
B.19/ B.15	Geschäftstätigkeit, wichtigste Märkte, Haupttätigkeit	BNP Paribas kommt in ihren beiden Hauptgeschäftsbereichen jeweils eine zentrale Position zu: Privatkundengeschäft (Retail Banking and Services), darunter: • Inlandsmarkt, bestehend aus: – Privatkundengeschäft in Frankreich (<i>French Retail Banking</i>, FRB)), – BNL banca commerciale (BNL bc), dem italienischen Privatkundengeschäft,

		– Privatkundengeschäft in Belgien (<i>Belgian Retail Banking</i>, BRB)), – weitere Tätigkeiten auf nationalen Märkten, darunter Privatkundengeschäft in Luxemburg (<i>Luxembourg Retail Banking</i>, LRB)); • Internationale Finanzdienstleistungen, darunter: – Europa/Mittelmeerraum, – BancWest, – Personal Finance, – Versicherungen, – Wealth and Asset Management; Bankdienstleistungen für Firmenkunden und Finanzinstitute (Corporate and Institutional Banking, CIB), darunter: – Corporate Banking, – Global Markets, – Securities Services.
B.19/ B.16	Wesentliche Beteiligungen und Beherrschungen	BNPP wird von keinem der derzeitigen Aktionäre unmittelbar oder mittelbar beherrscht. Die Hauptaktionäre zum 31. Dezember 2015 sind Société Fédérale de Participations et d'Investissement ("SFPI"), ein privatrechtlich organisiertes staatliches Unternehmen (<i>public-interest société anonyme (public limited company)</i>), das im Auftrag der belgischen Regierung 10,2% des Grundkapitals hält, BlackRock Inc., das 5,1% des Grundkapitals hält und das Großherzogtum Luxemburg, das 1,0% des Grundkapitals hält. Soweit BNPP bekannt ist, gibt es außer SFPI und BlackRock Inc. keine weiteren Aktionäre, die mehr als 5 % des Kapitals oder der Stimmrechte an der BNPP halten.

Abschnitt C – Wertpapiere

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
C.1	Art und Gattung der angebotenen Wertpapiere	Die Wertpapiere werden in Form von Inhaberschuldverschreibungen im Sinne von § 793 BGB begeben und begründen unmittelbare, nicht nachrangige und nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (wie nachfolgend beschrieben) dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die ISIN lautet: DE000PB8R1C7.

		Die unter diesem Prospekt angebotenen Wertpapiere sind Wertpapiere, welche nicht verzinst werden. Die Emittentin ist verpflichtet, nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen in Abhängigkeit von der Entwicklung des jeweils zugrundeliegenden Basiswertes dem Wertpapierinhaber am Fälligkeitstag einen Auszahlungsbetrag zu zahlen.
		Besicherung der Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren Die aufgrund der Wertpapierbedingungen bestehenden Zahlungs- bzw. Lieferansprüche der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin sind nach Maßgabe eines Sicherheitentreuhandvertrags (der "Sicherheitentreuhandvertrag") zwischen der Emittentin, Clearstream Banking AG als Sicherheitentrehänderin (die "Sicherheitentrehänderin") und BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. als Inhaberin des maßgeblichen Kontos bei der Sicherheitentrehänderin (die "Kontoinhaberin") besichert. In dem Sicherheitentreuhandvertrag verpflichtet sich die Emittentin, zur Sicherung der dort definierten besicherten Verbindlichkeiten, bestimmte Wertpapiere an die Sicherheitentrehänderin zu übereignen (Sicherungsübereignung) bzw. abzutreten (Sicherungsabtretung) (die "Sicherheiten"). Die aufgrund des Sicherheitentreuhandvertrags bestellten Sicherheiten werden von der Sicherheitentrehänderin entsprechend den Bedingungen des Sicherheitentreuhandvertrags gehalten bzw. im Verwertungsfall verwertet. Ein "Verwertungsfall" bezeichnet dabei nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen (a) einen Beschluss eines Gerichts in Bezug auf Insolvenz (<i>faillissement</i>), Auflösung (<i>ontbinding en vereffening</i>) oder Zahlungsaussetzung (<i>surseance van betaling</i>) von BNP Paribas Arbitrage Issuance B.V. als Emittentin, (b) einen Beschluss eines Gerichts in Bezug auf eine Erklärung, wonach sich die Emittentin in einer Situation befindet, die im Interesse aller Gläubiger Notfallmaßnahmen (<i>noodregeling</i>) in Übereinstimmung mit dem Niederländischen Finanzmarktaufsichtsgesetz (<i>Wet op het financieel toezicht</i>) erfordert, oder (c) die Beantragung der Ernennung eines Ad-hoc-Vertreters (<i>mandataire ad hoc</i>) nach französischem Konkursrecht durch die Garantin oder der Beginn eines Schlichtungsverfahrens (<i>procédure de conciliation</i>) mit Gläubigern der Garantin oder die Zahlungseinstellung durch die Garantin oder ein Urteil ergeht, das die gerichtliche Liquidation (<i>liquidation judiciaire</i>) der BNPP oder die Übertragung ihres gesamten Betriebs (<i>cession totale de l'entreprise</i>) anordnet. Die Sicherheitentrehänderin hat den Eintritt eines Verwertungsfalls unverzüglich nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bekannt zu machen. Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentrehänderin werden die unter den

		Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche bzw. Lieferansprüche fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags, der wie nachfolgend dargestellt befriedigt wird, ersetzt. Der "Verwertungsbetrag" in der Auszahlungswährung wird von der Sicherheitentreuhänderin auf Grundlage der angemessenen Marktpreise je Wertpapier entsprechend den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags ermittelt und gemäß der Wertpapierbedingungen bekannt gemacht. Nach Eintritt eines Verwertungsfalls wird die Sicherheitentreuhänderin die Sicherheiten gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag verwerten und den von ihr aus der Verwertung der Sicherheiten erlangten Netto-Verwertungserlös verwenden, um die Ansprüche der Wertpapierinhaber auf Zahlung des Verwertungsbetrags zu befriedigen. Die Zahlung des Netto-Verwertungserlöses durch die Sicherheitentreuhänderin an die Wertpapierinhaber befreit die Emittentin in dieser Höhe von ihrer Verpflichtung zur Zahlung des Verwertungsbetrags unter den Wertpapieren. Die Wertpapierinhaber sind daher berechtigt, über die Zahlung durch die Sicherheitentreuhänderin hinaus und soweit der Netto-Verwertungserlös nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, Zahlung des sog. Fehlbetrags von der Emittentin bzw. gemäß den Bestimmungen der Garantie von BNP Paribas S.A., Paris, Frankreich, als Garantin zu verlangen (siehe hierzu auch Punkt B.18).
C.2	Währung	Die Wertpapiere werden in: EUR begeben und ausgezahlt.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit	Entfällt. Die Wertpapiere sind frei übertragbar und unterliegen keinen Beschränkungen.
C.8	Mit den Wertpapieren verbundene Rechte	<u>Mit den Wertpapieren verbundene Rechte</u> Die Wertpapiere werden nicht verzinst. Die Wertpapiere haben keine feste Laufzeit und können von der Emittentin gekündigt bzw. müssen von dem Wertpapierinhaber jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen zu einem Einlösungstermin ausgeübt werden.

		<u>Rückzahlung</u> Nach Ausübung seiner Wertpapiere nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen erhält der Wertpapierinhaber durch die Wertpapiere am Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. Mit Bekanntmachung des Eintritts eines Verwertungsfalls durch die Sicherheitentreuhänderin gemäß dem Sicherheitentreuhandvertrag werden die unter den Wertpapieren geschuldeten Zahlungsansprüche nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen fällig und durch den Anspruch auf Zahlung des Verwertungsbetrags ersetzt, der von der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags auf der Grundlage des Marktpreises je Wertpapier bestimmt wird. <u>Beschränkungen der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte</u> Die Emittentin kann berechtigt sein, bei Vorliegen eines Anpassungsereignisses in Bezug auf den Basiswert, das Wertpapierrecht in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen anzupassen oder die Wertpapiere außerordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen außerordentlichen Kündigung zahlt die Emittentin den Kündigungsbetrag innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach der Bekanntmachung der Kündigung. In diesem Fall kann der Kündigungsbetrag (wie nachstehend unter D.6 definiert) unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals). Die Emittentin ist zudem nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere durch Bekanntmachung zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Falle einer solchen ordentlichen Kündigung hat der Wertpapierinhaber am maßgeblichen Fälligkeitstag einen Anspruch auf Erhalt eines Auszahlungsbetrages, wie unter C.18 beschrieben. In diesem Fall kann der Auszahlungsbetrag unter Umständen auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals). <u>Rangordnung</u> Die Wertpapiere begründen unmittelbare, nicht nachrangige und dinglich besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Wertpapiere stehen untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen besicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin im gleichen Rang, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
--	--	---

C.11	Zulassung der Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten	Die Beantragung der Zulassung der Wertpapiere zum Handel am Regulierten Markt der Börse Frankfurt ist beabsichtigt.
C.15	Beeinflussung des Anlagewertes durch den Wert des Basisinstruments	Der Wertpapierinhaber hat Anspruch (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen und insbesondere vorbehaltlich einer außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere) in Abhängigkeit von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts auf Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung oder auf Lieferung des Physischen Basiswerts. Die Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. der Gegenwert des zu liefernden Physischen Basiswerts kann auch unter den für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis sinken. Mit den Wertpapieren kann der Anleger daher unter Umständen im Verhältnis des Bezugsverhältnisses an der positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren. Der Anleger nimmt jedoch auch im Verhältnis des Bezugsverhältnisses an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil und trägt das Risiko eines wertlosen Verfalls des Wertpapiers. Aufgrund dieser Abhängigkeit der Höhe des Auszahlungsbetrages bzw. des Physischen Basiswerts von der Entwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts hängt auch der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit von der Entwicklung des Basiswerts ab. Während der Wert der Wertpapiere während ihrer Laufzeit im Fall einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich steigen wird, wird der Wert der Wertpapiere im Fall einer negativen Wertentwicklung des Basiswertes (ohne Berücksichtigung der weiteren Merkmale der Wertpapiere) wahrscheinlich fallen.
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere	<u>Fälligkeitstag und Bewertungstag:</u> <u>Fälligkeitstag:</u> Der 4. (in Worten: vierte) Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag. <u>Bewertungstag:</u> Der Bewertungstag ist im Falle der Einlösung durch den Wertpapierinhaber der Einlösungstermin bzw. im Falle der ordentlichen Kündigung durch die Emittentin der Ordentliche Kündigungstermin. Einlösungstermin bzw. Ordentlicher Kündigungstermin ist jeweils der letzte Bankgeschäftstag eines Monats, erstmals der 31. Oktober 2017.
C.17	Abrechnungsverfahren für die derivativen Wertpapiere	Sämtliche Beträge werden von der Emittentin über die Zahlstelle durch Überweisung an die CBF (Clearstream Banking AG Frankfurt oder ihre Nachfolgerin) zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber gezahlt bzw. veranlasst.

		Die Emittentin bzw. die Garantin wird durch Leistung der Zahlung an die CBF oder zu deren Gunsten von ihrer Zahlungspflicht befreit.
C.18	Ertragsmodalitäten bei derivativen Wertpapieren	Die Zahlung des Auszahlungsbetrages in der Auszahlungswährung je Wertpapier erfolgt spätestens am Fälligkeitstag an den Wertpapierinhaber. Der Auszahlungsbetrag ("Auszahlungsbetrag") ist der maßgebliche Betrag ("Maßgeblicher Betrag"). Der Maßgebliche Betrag entspricht dem Wert je Wertpapier, der ab dem Festlegungstag täglich ermittelt wird, ("Wert je Wertpapier") zum maßgeblichen Einlösungstermin bzw. zum Ordentlichen Kündigungstermin, und damit dem Referenzpreis, angepasst (und damit reduziert oder erhöht) um den Wechselkurs in EUR, multipliziert mit der Differenz aus 1 (in Worten: eins) und dem Verwaltungsentgeltsatz, potenziert um die anteiligen Jahre zwischen dem maßgeblichen Einlösungstermin bzw. dem Ordentlichen Kündigungstermin und dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag, das Ergebnis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis an dem unmittelbar vorhergehenden Handelstag: $(\text{Referenzpreis}_{(t)} / \text{FX}_{(t)}) * (1 - \text{Verwaltungsentgeltsatz})^{n(t-1,t)} * B_{(t-1)}$ wobei der Maßgebliche Betrag am Festlegungstag ("Maßgeblicher Betrag₍₀₎") in der Auszahlungswährung $\text{dem Basispreis} / \text{FX}_{(0)} * \text{Bezugsverhältnis am Festlegungstag}$ entspricht. Es erfolgt eine Kaufmännische Rundung des Auszahlungsbetrags auf die zweite Nachkommastelle. Entspricht der Auszahlungsbetrag Null (0), erleidet der Wertpapierinhaber einen Totalverlust des gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreises, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswertes	Der endgültige Referenzpreis (welcher dem in der Verordnung genannten Ausübungspreis entspricht) eines jeden Wertpapiere ist der jeweils festgestellte Preis bzw. Kurs des Basiswerts am Bewertungstag. Die Wertpapiere gelten am Bewertungstag als ausgeübt. Vorbehaltlich etwaiger Anpassungs- und Störungsregeln ist der Referenzpreis der am Bewertungstag von der Referenzstelle als Schlusskurs festgestellte und veröffentlichte Kurs des Basiswerts.
C.20	Art des Basiswertes/ Ort, an dem Informationen über	Art des Basiswerts: Index

	den Basiswert erhältlich sind	Der Basiswert und die entsprechende Internetseite, auf der Informationen über den Basiswert zum Emissionstermin des Wertpapiers erhältlich sind: RICI® EnhancedSM Copper Total Return Index (Bloomberg Seite: RIEHLPTR, Reuters: .RIEHLPTR) http://www.beelandinterests.com/The%20RICI.html (RICI® EnhancedSM SingleCommodity – Commodity Class: Base Metals Index Guide) oder deren Nachfolgersite.
--	-------------------------------	---

Abschnitt D – Risiken		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
D.2	Wesentliche Risiken in Bezug auf die Emittentin und die Garantin	Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Emittentin eigen sind: - Jeder Wertpapierinhaber trägt das Risiko einer Insolvenz der Emittentin. Die Emittentin ist eine operative Gesellschaft, deren alleiniger Zweck in dem Einsammeln bzw. der Entgegennahme von Geldern durch die Begebung von Wertpapieren, wie Anleihen, Zertifikaten oder Optionsscheinen bzw. sonstigen Schuldverschreibungen besteht. Die Emittentin verfügt über die Absicherungsgeschäfte, etwaige Barmittel bzw. Ansprüche auf Vergütungen oder andere erworbene Vermögensgegenstände, die jeweils im Zusammenhang mit der Ausgabe von Wertpapieren bzw. von sonstigen Schuldverschreibungen stehen, hinaus über keine weiteren Vermögensgegenstände. Die Emittentin verfügt über eine geringe Eigenkapitalgrundlage bzw. eingeschränkte Ertragsbasis. Der Nettoerlös aus jeder Emission von Wertpapieren wird von der Emittentin in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwendet. Die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen unter gemäß diesem Basisprospekt begebenen Wertpapieren nachzukommen, hängt daher insbesondere vom Erhalt von Zahlungen unter diesen Absicherungsinstrumenten ab. Vorbehaltlich der Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie der BNP Paribas S.A. sowie der damit jeweils zusammenhängenden Risiken tragen die

		Wertpapierinhaber daher das Risiko, dass die BNP Paribas bzw. die anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe ihren Verpflichtungen unter den Absicherungsinstrumenten nicht nachkommen und sich hierdurch die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Liquidität der Emittentin nachteilig, bis hin zur Zahlungsunfähigkeit verschlechtern kann. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die der Garantin eigen sind: - Schwierige Markt- und Konjunkturbedingungen hatten bisher erhebliche nachteilige Auswirkungen für das geschäftliche Umfeld von Finanzinstituten und damit auf die Finanz- und Ertragslage und die Risikokosten der BNPP, und dies könnte auch zukünftig der Fall sein. - Ein Wiederaufflammen der Staatsschuldenkrise in der Eurozone, eine Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds, eine Herabstufung von Ratings, steigende Credit Spreads oder andere Faktoren könnten sich auf BNPPs Zugang zu Finanzierungsmöglichkeiten und die Finanzierungskosten nachteilig auswirken. - Erhebliche Änderungen der Zinssätze könnten Umsatz oder Profitabilität der BNPP beeinträchtigen. - Das Ausmaß der Zuverlässigkeit und das Geschäftsgebaren anderer Finanzinstitute und Marktteilnehmer könnten sich nachteilig auf BNPP auswirken. - BNPP könnten durch Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagetätigkeit erhebliche Verluste entstehen. - Während eines Abschwungs an den Märkten könnte BNPP geringere Erträge aus ihrem Brokerage-Geschäft und anderen kommissions- oder gebührenabhängigen Geschäftsbereichen erzielen. - Fortgesetzte Abwärtstrends auf den Märkten können zu einem Rückgang der an den Märkten vorhandenen Liquidität führen, was einen Verkauf von Vermögenswerten erschwert und möglicherweise erhebliche Verluste zur Folge haben kann. - Gesetzliche und rechtliche Regelungen, die als Reaktion auf die globale Finanzkrise getroffen wurden, können BNPP und das wirtschaftliche und ökonomische Umfeld, in dem BNPP tätig ist, erheblich beeinträchtigen. - Für BNPP gelten in den Ländern, in denen das Unternehmen tätig ist, umfangreiche und veränderliche aufsichtsrechtliche Bestimmungen.
--	--	---

		- Gegen BNPP können erhebliche Bußgelder und sonstige verwaltungs- und strafrechtliche Sanktionen festgesetzt werden, falls das Unternehmen geltende gesetzliche und rechtliche Regelungen nicht einhält. - Die Umsetzung des Strategieplans der BNPP ist mit Risiken verbunden. - Bei der Eingliederung neu erworbener Gesellschaften kann es bei BNPP zu Schwierigkeiten kommen, mit der Folge, dass Vorteile, die aufgrund des Neuerwerbs erwartet worden waren, sich möglicherweise nicht realisieren lassen. - Intensiver Wettbewerb innerhalb und außerhalb der Bankenbranche könnten negative Konsequenzen für Umsatz und Rentabilität von BNPP haben. - Erhebliche neue Rückstellungen oder fehlende Rückstellungen könnten die Finanz- und Ertragslage der BNPP erheblich beeinträchtigen. - BNPPs Risikomanagementrichtlinien, -verfahren und -methoden bieten gegebenenfalls keinen ausreichenden Schutz gegen unerkannte oder unvorhergesehene Risiken, was erhebliche Verluste zur Folge haben könnte. - Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der BNPP Verluste nicht verhindern. - Die Wettbewerbsposition der BNPP könnte durch eine Schädigung ihres Rufs beeinträchtigt werden. - Eine Unterbrechung oder eine Störung bei den Informationssystemen der BNPP kann erhebliche Verluste von Kundendaten und eine Schädigung des Rufs der BNPP zur Folge haben und finanzielle Verluste nach sich ziehen. - Unvorhergesehene äußere Ereignisse können die Abläufe bei BNPP stören und erhebliche Verluste und zusätzliche Kosten verursachen.
D.6	Zentrale Risiken bezogen auf die Wertpapiere	Ein Anleger in die Wertpapiere sollte beachten, dass er sein eingesetztes Kapital ganz oder teilweise verlieren kann. Bei den nachfolgenden Risikofaktoren handelt es sich um die wesentlichen Risikofaktoren, die den Wertpapieren eigen sind:

		<u>Basiswert</u> Der Wertpapierinhaber trägt das Verlustrisiko im Falle einer ungünstigen Kursentwicklung des zugrundeliegenden Basiswerts. Geschäfte, mit denen Verlustrisiken aus den Wertpapieren ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen (Absicherungsgeschäfte), können möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Preis getätigt werden. Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Zahlung von Dividenden, Ausschüttungen oder ähnlichen Beträgen und werfen keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste der Wertpapiere können daher nicht durch andere laufende Erträge der Wertpapiere kompensiert werden. Kursänderungen des Basiswerts (oder auch schon das Ausbleiben einer erwarteten Kursänderung) können den Wert der Wertpapiere bis hin zur Wertlosigkeit mindern. Es besteht dann das Risiko eines Verlusts, der dem gesamten für die Wertpapiere gezahlten Kaufpreis entsprechen kann, einschließlich der aufgewendeten Transaktionskosten. Für den Fall, dass kein Sekundärmarkt für die Wertpapiere zustande kommt, kann die dann fehlende Liquidität im Handel der Wertpapiere unter Umständen zu einem Verlust bis hin zum Totalverlust führen. <u>Risiken im Zusammenhang mit einer Ersetzung der Emittentin</u> Vorausgesetzt, dass die Emittentin mit ihren Verpflichtungen unter den Wertpapieren nicht in Verzug ist, ist die Emittentin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber eine andere Gesellschaft, einschließlich der Garantin, als Emittentin (die "Nachfolge-Emittentin") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder in Verbindung mit den Wertpapieren an die Stelle der Emittentin zu setzen. Dies kann Auswirkungen auf eine Notierung der Wertpapiere haben und insbesondere dazu führen, dass die Nachfolge-Emittentin erneut die Zulassung zum relevanten Markt oder zur Börse, an der die Wertpapiere gehandelt werden, beantragen muss. Ferner unterliegt jeder Wertpapiergläubiger nach einer solchen Ersetzung, vorbehaltlich des Fortbestehens einer Besicherung der Wertpapiere zugunsten der Wertpapierinhaber und der Garantie durch die BNP PARIBAS S.A. als Garantin, dem Kreditrisiko der Nachfolge-Emittentin. <u>Risiken im Zusammenhang mit einem Verwaltungsentgelt</u> Die Wertpapiere sehen ein Verwaltungsentgelt vor. In diesem Fall reduziert das Verwaltungsentgelt den an den Anleger zu zahlenden Auszahlungsbetrag. Da die Verwaltungsentgelt-Bandbreite von der
--	--	--

		Emittentin bei Beginn der Emission festgelegt wird, kann diese, je nach tatsächlicher Höhe des Verwaltungsentgeltsatzes, zu einer erheblichen Reduzierung des Auszahlungsbetrages, im Extremfall bis hin zu einem Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen. <u>Risiken im Zusammenhang mit einer unbeschränkten Laufzeit</u> Die Wertpapiere haben keinen festgelegten Fälligkeitstag und dementsprechend keine festgelegte Laufzeit. Das in den Wertpapieren verbriefte Wertpapierrecht der Wertpapiergläubiger muss dementsprechend durch den jeweiligen Wertpapiergläubiger in Übereinstimmung mit dem in den Wertpapierbedingungen festgelegten Einlösungsverfahren zu einem bestimmten Einlösungstermin ausgeübt werden, um das Wertpapierrecht geltend zu machen. Zwar hat der Wertpapierinhaber im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber damit das Recht, die Wertpapiere zu bestimmten Einlösungsterminen einzulösen, jedoch können diese Termine ungünstig für den Wertpapierinhaber sein. Der Wertpapierinhaber muss selbst entscheiden, ob und inwieweit eine Einlösung des Wertpapiers für ihn von Nachteil ist oder nicht. Zudem ist die Emittentin in Übereinstimmung mit den Wertpapierbedingungen berechtigt, die Wertpapiere zu einem Ordentlichen Kündigungstermin ordentlich zu kündigen. Im Fall einer Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin hat der Wertpapierinhaber keinen Einfluss auf den maßgeblichen Ordentlichen Kündigungstermin, der ungünstig für ihn sein kann. Sowohl im Fall einer ordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin als auch im Fall einer Einlösung der Wertpapiere durch den Wertpapierinhaber selbst, trägt der Wertpapierinhaber das Wiederanlagerisiko, denn der durch die Emittentin gegebenenfalls ausgezahlte Betrag kann möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen als denen, die beim Erwerb des gekündigten bzw. eingelösten Wertpapiers vorlagen, wiederangelegt werden. Der Wertpapierinhaber trägt das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs durch eine alternative Wertanlage möglicherweise nicht erfüllt werden. <u>Vorzeitige Beendigung</u> Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen außerordentlichen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin zahlt die Emittentin an jeden Wertpapierinhaber einen Betrag je Wertpapier, der im Fall der Kündigung im Zusammenhang mit dem Eintritt eines Anpassungsereignisses als angemessener Marktpreis des Wertpapiers unmittelbar vor dem zur Kündigung berechtigenden Ereignis (der "Kündigungsbetrag") bzw. im Fall der Kündigung im Zusammenhang mit der Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags
--	--	---

		durch die Sicherheitentreuhänderin (der "Außerordentliche Kündigungsbetrag") als angemessener Marktpreis des Wertpapiers an dem Außerordentlichen Kündigungstermin (der Tag, zu dem die Kündigung wirksam wird, wird als der "Außerordentliche Kündigungstermin" bezeichnet) festgelegt wird. Dabei wird der angemessene Marktpreis des Wertpapiers jeweils nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) festgelegt. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessen festgelegte Marktpreis des Wertpapiers von einem durch einen Dritten festgelegten Marktpreis des Basiswertes oder von auf den Basiswert bezogenen vergleichbaren Optionen oder Wertpapieren abweicht. Unter Umständen kann der Kündigungsbetrag bzw. der Außerordentliche Kündigungsbetrag auch erheblich unter dem für das Wertpapier gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken (Totalverlust des eingesetzten Kapitals). <u>Währungsrisiko</u> Gegebenenfalls wird/werden die Währung(en) des Basiswertes und die Auszahlungswährung des verbrieften Anspruchs voneinander abweichen. Der Wertpapierinhaber ist einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Im Falle einer in den Wertpapierbedingungen vorgesehenen Quanto Umrechnung, erfolgt eine Umrechnung in die Auszahlungswährung ohne Bezugnahme auf den Wechselkurs zwischen der Währung des Basiswertes und der Auszahlungswährung. Obwohl kein Umrechnungsrisiko besteht, kann der relative Zinsunterschied zwischen dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Währung des Basiswertes und dem aktuellen Zinssatz in Bezug auf die Auszahlungswährung den Kurs der vorliegenden Wertpapiere negativ beeinflussen. <u>Abhängigkeit vom Basiswert</u> Mit den besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes können Anleger gegebenenfalls nicht nur an einer positiven Wertentwicklung des Basiswertes partizipieren, sondern sie nehmen auch an der negativen Wertentwicklung des Basiswertes teil. Abhängig vom Referenzpreis des Basiswertes kann der Auszahlungsbetrag substantiell unter dem für eine Open End Exchange Traded Commodity/Exchange Traded Note gezahlten Kaufpreis liegen und bis auf Null (0) sinken und es erfolgt KEINE Zahlung. Das Wertpapier wirft dann keinen Ertrag ab, sondern beinhaltet das Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Betrages
--	--	--

		bzw. eines Verlusts, der dem gesamten für ein Wertpapier gezahlten Kaufpreis entspricht (Totalverlust). Hierbei ist zu beachten, dass der Auszahlungsbetrag umso geringer ist, je niedriger der Referenzpreis ist. Bezüglich der mit der sog. Open End Struktur der besicherten Open End Exchange Traded Commodities/Exchange Traded Notes verbundenen Risiken wird auf die vorstehenden Ausführungen verwiesen. <u>Risiken im Zusammenhang mit der Besicherung</u> Im Zusammenhang mit der Besicherung bestehen unter anderem die folgenden Risiken, die sich jeweils negativ auf den Wert des Wertpapiers bis hin zum Totalverlust auswirken können: • Potenzielle Investoren sollten sich bewusst sein, dass die Besicherung der Wertpapiere, die in Bezug auf die Emittentin, die Garantin und die Wertpapiere bestehenden Risiken nicht vollständig ausschließen kann. Eine Absicherung besteht lediglich gegen solche auf die Emittentin bezogene Risiken, deren Eintritt eine Verwertung der auf der Grundlage des Sicherheitentreuhandvertrags gestellten Sicherheiten erlaubt. Diese Risiken bestehen ausschließlich in Umständen, die einen Verwertungsfall begründen. • Es besteht - vorbehaltlich der Garantie durch die BNP PARIBAS S.A. als Garantin sowie der damit zusammenhängenden Risiken - das Risiko, dass Anleger nach Eintritt des Verwertungsfalls lediglich einen Betrag erhalten, der geringer ist als der Auszahlungsbetrag bzw. der Wert des Physischen Basiswerts, den der Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bei planungsgemäßer Fälligkeit der Wertpapiere erhalten hätte. • Es besteht zudem - vorbehaltlich des Anspruchs der Wertpapierinhaber auf einen etwaigen Fehlbetrag - das Risiko, dass Anleger nach Eintritt des Verwertungsfalls lediglich einen Betrag aus der Verwertung der Sicherheiten erhalten, der geringer ist als der (rechnerische) Verwertungsbetrag. • Wertschwankungen der als Sicherheiten verwendeten Wertpapiere sowie eine mangelnde Diversifikation der Wertpapiere, die als Sicherheiten dienen, können sich nachteilig auf die Höhe des erzielten Netto-Verwertungserlöses – und damit auch die Höhe des unter den Wertpapieren zu zahlenden
--	--	---

		Verwertungsbetrags – auswirken. • Zudem können sich auch Risiken in Bezug auf die Verwertung von Ausländischen Wertpapieren, die als Sicherheiten dienen, (wie beispielsweise nachteilige Auswirkungen von Bestimmungen ausländischen Rechts über die Verwertung der Sicherheiten, die gegebenenfalls ergänzend zur Anwendung kommen) nachteilig auf die Höhe des erzielten Netto-Verwertungserlöses – und damit auch die Höhe des unter den Wertpapieren zu zahlenden Verwertungsbetrags – auswirken. • Soweit der von der Sicherheitentreuhänderin aus der Verwertung der Sicherheiten erzielte Netto-Verwertungserlös zur endgültigen vollständigen Befriedigung der Ansprüche der Wertpapierinhaber auf den Verwertungsbetrag nicht ausreicht, haftet die Sicherheitentreuhänderin nicht für etwaige Fehlbeträge, und den Wertpapierinhabern stehen keine weiteren Ansprüche gegen die Sicherheitentreuhänderin zu. Der Rückgriff gegen die Sicherheitentreuhänderin ist dementsprechend begrenzt. • Soweit der Netto-Verwertungserlös nicht ausreicht, die Ansprüche der Wertpapierinhaber im Hinblick auf den Verwertungsbetrag zu befriedigen, können diese die Zahlung des sog. Fehlbetrags von der Emittentin bzw. gemäß den Bestimmungen der Garantie von der Garantin verlangen. Da der Eintritt eines Verwertungsfalls jedoch beispielsweise auch an insolvenzbezogene Umstände in Bezug auf die Emittentin und die Garantin anknüpft, besteht das Risiko, dass der Anspruch der Wertpapierinhaber gegen die Emittentin bzw. die Garantin nicht bzw. nicht voll werthaltig oder nur schwierig durchsetzbar ist. • Auch eine Insolvenz der Emittentin, der PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. oder der Sicherheitentreuhänderin können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Verwertung der Sicherheiten haben. Eine Insolvenz kann zudem zu Verzögerungen bei der Verwertung der Sicherheiten führen. • Soweit die Sicherheitentreuhänderin den Sicherheitentreuhandvertrag nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Jahren zum Außerordentlichen Kündigungstermin kündigt, wird die Emittentin die Kündigung der Sicherheitentreuhänderin spätestens sechs Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bekannt machen. Hat die Emittentin nach der erfolgten Bekanntmachung der Kündigung der Sicherheitentreuhänderin nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrags bis zu dem Geschäftstag, der drei Kalendermonate vor dem Außerordentlichen Kündigungstermin liegt (der "Stichtag") keine Nachfolgerin-Sicherheiten-treuhänderin bestellt, ist die Emittentin verpflichtet, die Wertpapiere unverzüglich außerordentlich zu dem
--	--	--

		Außerordentlichen Kündigungstermin insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zu tilgen. - Die Bekanntmachung der erfolgten Kündigung des Sicherheitentreuhandvertrags könnte zur Folge haben, dass eine höhere Anzahl von Wertpapiergläubigern ihre Wertpapiere veräußern wollen, als dies ohne eine solche Bekanntmachung der Fall wäre. Es ist daher möglich, dass der bei Verkauf der Wertpapiere am Sekundärmarkt erzielbare Verkaufspreis unter dem Preis liegt, der ohne Bekanntmachung der erfolgten Kündigung der Sicherheitentreuhänderin erzielbar gewesen wäre. <u>Weitere Risiken</u> Im Übrigen bestehen unter anderem noch folgende Risiken, die sich negativ auf den Wert des Wertpapiers bis hin zum Totalverlust auswirken können: - Die Investition in die Wertpapiere stellt keine Direktinvestition in den Basiswert dar. Kursänderungen des Basiswerts (oder das Ausbleiben von erwarteten Kursänderungen) können eine negative Wertveränderung der Wertpapiere zur Folge haben. - Provisionen und andere Transaktionskosten führen zu Kostenbelastungen des Wertpapierinhabers, die zu einem Verlust unter den Wertpapieren führen können. - Aufgrund der Kündigungsmöglichkeit der Emittentin können Absicherungsgeschäfte gegebenenfalls nicht oder nur mit verlustbringendem Preis abgeschlossen werden. - Es besteht ein Wiederalagerisiko des Wertpapierinhabers im Fall einer ordentlichen bzw. einer außerordentlichen Kündigung der Emittentin. - Es besteht das Risiko einer negativen Wertbeeinflussung der Wertpapiere durch Marktstörungen. - Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. - Jedes Anpassungsereignis stellt ein Risiko der Anpassung oder der Beendigung der Laufzeit der Wertpapiere dar, welches negative Auswirkungen auf den Wert der Wertpapiere haben kann. - Die Entwicklung des Basiswertes und der Wertpapiere hängt von marktpreisbestimmenden Faktoren ab. - Es besteht für den Wertpapierinhaber das Risiko, dass jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Wertpapiere Gegenstand einer
--	--	---

		Besteuerung mit einer Finanztransaktionsteuer werden könnte. - Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten möglicherweise verpflichtet sein, gemäß den Regelungen über die Einhaltung der Steuervorschriften für Auslandskonten des US Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 (FATCA) Steuern in Höhe von 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten. Die Wertpapiere werden in globaler Form von Clearstream verwahrt, sodass ein Einbehalt auf Zahlungen an Clearstream unwahrscheinlich ist. FATCA könnte aber auf die nachfolgende Zahlungskette anzuwenden sein. Sollte infolge von FATCA ein Betrag im Hinblick auf US-Quellensteuern von Zinsen, Kapitalbeträgen oder sonstigen Zahlungen auf die Wertpapiere abzuziehen oder einzubehalten sein, wäre weder die Emittentin noch eine Zahlstelle oder sonstige Person gemäß den Wertpapierbedingungen verpflichtet, infolge des Abzugs oder Einhalts zusätzliche Beträge an die Investoren zu zahlen. - Die Emittentin und die mit ihr verbundenen Unternehmen könnten zudem möglicherweise verpflichtet sein, gemäß Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (<i>Internal Revenue Code</i>) Steuern in Höhe von bis zu 30 % auf alle oder einen Teil ihrer Zahlungen einzubehalten, wenn der für eine Emission von Wertpapieren verwendete Basiswert bzw. Korbbestandteil jeweils Dividenden aus Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika beinhaltet. - Es besteht ein Steuerrechtsänderungsrisiko, das sich negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann. Insbesondere kann nicht ausgeschlossen werden, dass die an Wertpapierinhaber zu zahlenden Beträge aufgrund von steuerrechtlichen Änderungen niedriger ausfallen können als vom Wertpapierinhaber erwartet.
		<u>Risikohinweis</u> Sollten sich eines oder mehrere der obengenannten Risiken realisieren, könnte dies zu einem erheblichen Kursrückgang der Wertpapiere und im Extremfall zu einem Totalverlust des von den Wertpapierinhabern eingesetzten Kapitals führen.

Abschnitt E – Angebot

Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
-------	--------------	--------------------

Abschnitt E – Angebot								
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben						
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	Im Rahmen des Angebots steht die Gewinnerzielung im Vordergrund. Die Emittentin wird den Nettoerlös der Emission in jedem Fall ausschließlich zur Absicherung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber den Wertpapiergläubigern unter den Wertpapieren durch den Erwerb von Absicherungsinstrumenten von der BNP Paribas S.A. oder anderen Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe und/oder zum Erwerb von Sicherheiten im Rahmen der Besicherung der Wertpapiere verwenden.						
E.3	Angebotskonditionen	Die Wertpapiere werden von der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C., Paris, Frankreich ab dem 13. Oktober 2016 interessierten Anlegern angeboten. Das öffentliche Angebot endet mit Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts bzw. des jeweils aktuellsten Nachfolgenden Basisprospekts. Der anfängliche Ausgabepreis des Wertpapiers und das Gesamtvolumen ist: Anfänglicher Ausgabepreis: entspricht dem Basispreis umgerechnet in EUR multipliziert mit dem Bezugsverhältnis am Festlegungstag. <table border="1"> <thead> <tr> <th>ISIN</th><th>Anfänglicher Ausgabepreis in Euro</th><th>Volumen in Stück</th></tr> </thead> <tbody> <tr> <td>DE000PB8R1C7</td><td>60,35</td><td>3.000.000</td></tr> </tbody> </table> Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Wertpapiere ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen. Die Lieferung der Wertpapiere erfolgt zum Zahltag/Valutatag.	ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen in Stück	DE000PB8R1C7	60,35	3.000.000
ISIN	Anfänglicher Ausgabepreis in Euro	Volumen in Stück						
DE000PB8R1C7	60,35	3.000.000						
E.4	Interessen von natürlichen oder juristischen Personen, die bei der Emission/dem Angebot beteiligt sind einschließlich Interessenkonflikten	Die Anbieterin BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. kann sich von Zeit zu Zeit für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Kunden an Transaktionen beteiligen, die mit den Wertpapieren in Verbindung stehen. Ihre Interessen im Rahmen solcher Transaktionen können ihrem Interesse in der Funktion als Anbieterin widersprechen. Gesellschaften innerhalb der BNP Paribas Gruppe (einschließlich BNP Paribas S.A. und BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C.) sind Gegenpartei (die "Gegenpartei") bei Deckungsgeschäften bezüglich der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren. Daher können hieraus Interessenkonflikte resultieren, z.B. zwischen der BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. und den Anlegern hinsichtlich (i) ihrer Pflichten als Berechnungsstelle bei der Ermittlung der Kurse der Wertpapiere und anderen damit verbundenen Feststellungen und (ii) ihrer Funktion als Anbieterin und Gegenpartei.						

Abschnitt E – Angebot		
Punkt	Beschreibung	Geforderte Angaben
		Zudem kann und wird die BNP PARIBAS ARBITRAGE S.N.C. in Bezug auf die Wertpapiere eine andere Funktion als die der Anbieterin, Berechnungsstelle und Gegenpartei ausüben, z. B. als Zahl- und Verwaltungsstelle. Weitere Interessenkonflikte können zudem aus dem Umstand resultieren, dass die BNPP S.A. im Umfang der Garantie die Zahlung eines etwaigen Fehlbetrags garantiert, gleichzeitig aber Gegenpartei der Emittentin bei Deckungsgeschäften ist. Soweit die BNPP S.A. gemäß den Bestimmungen des Sicherheitentreuhandvertrags der Sicherheitentreuhanderin Daten zur Ermittlung des sog. Maßgeblichen Zertifikatswerts liefert, können Interessenkonflikte auch aus dem Umstand resultieren, dass die BNPP S.A. über diese Daten (mittelbar) auch den Umfang der von der Emittentin als Mitglied der BNP Paribas Gruppe jeweils an die Sicherheitentreuhanderin zu liefernden Sicherheiten bestimmt.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Entfällt. Der Anleger kann die Wertpapiere zum Ausgabepreis bzw. zum Verkaufspreis erwerben. Dem Anleger werden über den Ausgabepreis bzw. den Verkaufspreis hinaus keine weiteren Kosten durch die Emittentin in Rechnung gestellt; vorbehalten bleiben jedoch Kosten, die dem Erwerber im Rahmen des Erwerbs der Wertpapiere über Banken und Sparkassen entstehen können und über die weder die Emittentin noch die Anbieterin eine Aussage treffen können. Zudem sind im Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis die mit der Ausgabe und dem Vertrieb der Wertpapiere verbundenen Kosten der Emittentin (z. B. Vertriebskosten, Strukturierungskosten und Absicherungskosten, einschließlich einer Ertragsmarge für die Emittentin) enthalten.